

Genehmigt:

Hechingen, den 23. Oktober 1968

Landratsamt

Im Auftrag:

RECHTSVERBINDLICH
SEIT 15.11.1968



Edele

Heg.Insp.z.A.

BauVO 1962
LBO 1965

Bebauungsvorschriften

zum Bebauungsplan der Gemeinde Betra

"Hausergräble"

Außer den Festsetzungen in den Planzeichnungen gelten folgende Bestimmungen:

1) Zur Art der baulichen Nutzung

Nebenanlagen im Sinne des § 14 der Baunutzungsverordnung können ausnahmsweise zugelassen werden.

2) Zum Maß der baulichen Nutzung

Ein seitlicher Grenzabstand ist bei den Gebäuden mit den Profil-Nr. 1 - 3 an deren Nordwestseite, bei den Gebäuden mit den Profil-Nr. 7 - 10 an deren Nordseite nicht zulässig. Gebäudeteile dürfen bis zu 1,00 m über die Baugrenzen vortreten.

* nicht zwingend!

3) Zur Stellung der Garagen (und Carports)

Garagen können* im Hauptgebäude untergebracht oder an das Gebäude mit gemeinsamer Dachfläche angebaut werden. In diesem Falle hat der Anbau auf der im Plan festgelegten Seite der bebaubaren Fläche zu erfolgen.

Doppelgaragen müssen mit ebenem Dach erstellt werden.

Freistehende Einzelgaragen und Untergeschoßgaragen sind nicht zulässig.

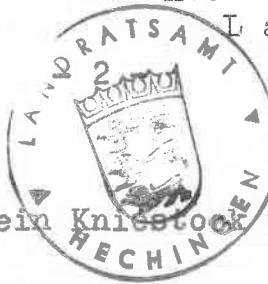
4) Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen

4.1 Von der festgesetzten Erdgeschoßfußbodenhöhe kann bis zu ± 20 cm abgewichen werden.

4.2 Die Sockel dürfen, gemessen über dem ~~natürlichen~~² Gelände nach Fertigstellung der Außenanlage, die Höhe von 50 cm, nicht übersteigen.

4.3 Kniestöcke sind nur zugelassen, wo sie sich aus Rücksprüngen ergeben.

Genehmigt:
Hechingen, den 23. Oktober 1968
L a n d r a t s a m t
Im Auftrag:



Edele, Reg.Insp.z.A.

Ausnahmsweise kann ein Kniestock von nicht mehr als 25 cm erlaubt werden.

4.4 Die Dachneigung* muß 26° betragen.

* des Hauptgebäude

4.5 Dachaufbauten sind nicht zulässig.

Liegende Dachflächenfenster dürfen 1 % der Dachfläche, in der sie liegen, nicht überschreiten.

4.6 Die Dacheindeckung* muß mit roten oder braunen Dachziegeln oder ihnen in Form und Farbe ähnlichen Baustoffen erfolgen.

4.7 Beim äußeren Anstrich der Gebäude sind helle, leicht getönte Farben zu verwenden.

5) Aufschüttungen und Abgrabungen

sind auf ein Mindestmaß zu beschränken und dem Gelände anzupassen. Sie sind in der vorgesehenen Form im Baugesuch darzustellen.

6) Einfriedigungen

Sofern Grundstücke überhaupt eingefriedet werden, sind die Einfriedigungen innerhalb eines jeden Straßenzuges einheitlich zu gestalten. Die Einfriedigungen und die Bepflanzung der Grundstücke dürfen die Übersichtlichkeit der Straßen nicht beeinträchtigen.

Grundsätzlich sind als Einfriedigungen nur Hecken, Buschgruppen oder Spanndrähte, die von Hecken eingewachsen werden zulässig.

Ausnahmsweise sind auch Umzäunungen zulässig, deren Massivsockel nicht höher als 30 cm ist.

Sämtliche Einfriedigungen dürfen die Höhe von 80 cm nicht übersteigen.

7) Vorgärten

Vorgärten dürfen nur als Ziergärten angelegt werden.

8) Werbeanlagen

Werbeanlagen sind verboten.

Genehmigt:
Hechingen, den 23. Okt. 1968
L a n d r a t s a m t
Im Auftrag:



Betra, den 3. Juli 68

Bürgermeister